

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.01.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: KulturamtEigenbetrieb Kulturinstitute	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: 20 30	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0023 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 11100 Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Betrauung der Centralstation Kulturgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entsprechend den Maßgaben des EU-
Beihilfenrechts

Vorlage vom: 17.01.2013

Beschlussvorschlag:

1. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt, Eigenbetrieb Kulturinstitute, betraut die Centralstation Kulturgesellschaft mbH für das Jahr 2013 durch den als Anlage beigefügten Bescheid mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.
2. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt, Eigenbetrieb Kulturinstitute, verzichtet auf die Geltendmachung möglicher – nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender – Rückzahlungsansprüche gegenüber der Centralstation Kulturgesellschaft mbH aufgrund in der Vergangenheit geleisteter Ausgleichszahlungen.

Anlagen: Betrauungsakt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.01.2013

Mit Gesellschaftsvertrag vom 08. Juni 1997 ist die Centralstation Kulturbetriebsgesellschaft mbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens war die Organisation und Durchführung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen verbunden mit einem gastronomischen Angebot in der ehemaligen „HEAG-Halle B“ im Carree in Darmstadt.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 19. Juni 2001 beschlossen die Gesellschafter die Kulturarbeit und die Gastronomie zu trennen. Ab diesem Zeitpunkt wurde das gastronomische Angebot der Gaststation GmbH u. a. übertragen, während für die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der ehemaligen „HEAG-Halle B“ im Carree in Darmstadt die Centralstation Kulturgesellschaft mbH zuständig war. Gesellschafter der Centralstation Kulturgesellschaft mbH sind Herr Michael Bode-Böckenhauer und Herr Alexander Marschall.

Der Eigenbetrieb Kulturinstitute hat in der Vergangenheit Zuschüsse zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen geleistet. Die Zahlungen erfolgten bis zum 19. Juni 2001 an die Centralstation Kulturbetriebsgesellschaft mbH und ab diesem Zeitpunkt an die Centralstation Kulturgesellschaft mbH.

Diese Zahlungen sind aus EU-beihilferechtlicher Sicht relevant. Für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem kulturellen Interesse erbringen, sind alle von einer Kommune gewährten geldwerten Vorteile – namentlich die wie im vorliegenden Fall auf freiwilliger Basis gezahlten Defizitausgleiche, Investitionszuschüsse oder die Gewährung von marktunüblichen Zahlungen – beihilferechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sind die Voraussetzungen nicht eingehalten, sind die Zahlungen nichtig und es besteht eine Rückzahlungspflicht. Dies folgt aus § 107, § 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Europäische Kommission hat im November 2005 mit dem sogenannten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, Kriterien zum Europäischen Beihilfenrecht veröffentlicht, die als unmittelbar geltendes Recht von den Mitgliedstaaten zu beachten sind. Das Almunia-Paket erleichtert in Verbindung mit § 106 Abs. 2 AEUV staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen. Hierfür sind Kriterien aufgestellt, welche einerseits die Vereinbarkeit der Zuwendungen mit dem Europarecht regeln und andererseits bestimmen, wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der Europäischen Kommission anzuzeigen (Notifizierungspflicht) und von ihr zu genehmigen sind. Das Monti/Almunia-Paket kann im Fall der Centralstation Kulturgesellschaft mbH Anwendung finden, da dieses Unternehmen auch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt. Die Sicherung und Förderung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Gemeinschaftseinrichtungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Darmstadt ist ein Teil der der Stadt obliegenden Daseinsvorsorge.

Voraussetzungen für eine Freistellung von der nach EU-Recht bestehenden Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot auf Basis des Monti- und des Almunia Paktes der Europäischen Kommission sind:

1. Ein Betrauungsakt, der die Centralstation Kulturgesellschaft mbH betreffen und rechtlich verbindlich sein muss. Er kann sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privat-rechtlicher Natur sein. Vorliegend wurde aus steuerlichen Gründen die öffentlich-rechtliche Form gewählt. Der Betrauungsakt ist aus steuerlichen Gründen auf das Jahr 2013 befristet worden.
2. Eine Berechnung der Ausgleichszahlungen, die nachvollziehbar ist und Festlegungen über Zahlungen im Vorhinein enthält. Dies geschieht durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt i.V.m. dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan des Unternehmens. Hierin sind alle Erträge und Aufwendungen aufgeführt, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse notwendig sind. Durch die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem Monti/Almunia-Paket zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt.

3. Eine Vermeidung von Zahlungen, die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehen sowie entsprechende Kontrollmaßnahmen des Zuwendungsgebers. Die Verwendung der Mittel muss vom Zahlungsempfänger mit dem Jahresabschluss oder anderweitig nachgewiesen werden. In den Bestimmungen des Betrauungsaktes, insbesondere in § 4, sind Regelungen zur Vermeidung der Überkompensation enthalten.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt des Eigenbetriebs Kulturinstitute ist von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG entworfen worden. Er beruht auf einer Musterempfehlung kommunaler Spitzenverbände und erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des Almunia-Pakets der Europäischen Kommission. Er stellt für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale „Ausgleichszahlungen“ im Sinne der Freistellungsentscheidung an die Centralstation Kulturgesellschaft mbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der Europäischen Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit der Centralstation Kulturgesellschaft mbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht ermöglicht werden.

Der für die Vergangenheit erklärte Verzicht der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Eigenbetrieb Kulturinstitute, auf die Geltendmachung möglicher nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender Rückzahlungsansprüche gegenüber der Centralstation Kulturgesellschaft mbH soll bewirken, dass in der Vergangenheit geleistete Zahlungen von der Gesellschaft nicht zurückzuzahlen sind. Die größtmögliche Sicherheit für in der Vergangenheit geleistete Zahlungen würde insoweit zwar die Notifizierung der in der Vergangenheit geleisteten Zuwendungen bewirken. Dieses Verfahren ist jedoch nicht nur von überaus langer Dauer, sondern birgt den weiteren Nachteil, nach § 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV ein Durchführungsverbot auszulösen. Dieses würde weitere Zahlungen für die gesamte Dauer des Verfahrens verbieten. Aus Gründen der Praktikabilität empfiehlt die Schüllermann und Partner AG deswegen den Erlass des Betrauungsaktes mit gleichzeitigem Verzicht auf eventuell geschuldete Rückzahlungen.

Der Betrauungsakt erfolgt zunächst nur für das Jahr 2013, da mit dem zuständigen Finanzamt noch die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Betrauungsaktes geklärt werden muss. Eine verbindliche Auskunft hierzu lässt sich aber nur für einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt, also für den Zeitraum ab dem Jahr 2014, stellen. Nach Vorliegen der verbindlichen Auskunft könnte sodann ein weiterer Betrauungsakt ab dem Jahr 2014 für einen Zeitraum von maximal 10 Jahre erlassen werden.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Kulturinstitute hat sich in ihrer Sitzung am 16. Januar 2013 mit dem Sachverhalt befasst und die Betrauung der Centralstation Kulturgesellschaft mbH für das Jahr 2013 sowie den Verzicht auf die Geltendmachung möglicher – nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender – Rückzahlungsansprüche gegenüber der Centralstation Kulturgesellschaft mbH aufgrund in der Vergangenheit geleisteter Ausgleichszahlungen beschlossen.

Darmstadt, 17. Januar 2013

41 mz

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer